

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen

- 1 Der Auftraggeber verfährt nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL/A), ohne dass dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

- 2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen ist -ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 2.1) -unzulässig.

- 2.1 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Unterschrift als allein verbindlich anerkennt (siehe Nr. 1 der zusätzlichen Vertragsbedingungen). Kurzfassungen müssen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis hinsichtlich der Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen, sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsummen enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 2.2 Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden grundsätzlich zugelassen. Sie müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung.

Gegebenenfalls ist die Umweltverträglichkeit der angebotenen Leistungen besonders darzulegen.

- 2.3 Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.4 Das Angebot muss vollständig sein und soll nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Es muss mit Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot eines Skonto wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn es Nr. 11 der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) entspricht.

- 2.5 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

- 2.6 Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 3D/53, in der jeweils gültigen Fassung, die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

- 2.7 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, muss er in seinem Angebot darauf hinweisen.

- 3 Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die BVB und die in den Verdin-

gungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind

- bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
- bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum)

gültigen Fassung maßgebend.

- 4 Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- 5 Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer Wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unzulässig sind Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bieter über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben, sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 GWB zulässig sind.

- 6 Sollen Teile der Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden, so hat der Bieter §§ 2, 8 bis 15 sowie 23 bis 25 VOL/A zu beachten. Er hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass er bei einer Auftragserteilung verpflichtet ist (§ 5 Nr. 6 VOL/B), die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Er kann mit einer Zustimmung des Auftraggebers, Leistungen, für die sein Betrieb eingerichtet ist, an einen Unterauftragsnehmer zu übertragen, nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen.

Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 7 Angebote von gemeinschaftlichen Bieter (§ 21 Nr. 4 VOL/A) finden nur Berücksichtigung, wenn mit dem Angebot dem Auftraggeber übergeben werden:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.
- 8 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
- 9 Werden Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften verlangt, so müssen sie nach dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formblatt von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft dient als Sicherheit dafür, dass der Auftragnehmer die im Vertrag übernommenen Verpflichtungen ordnungsgemäß einschließlich der Gewährleistung erfüllt.

Die Gewährleistungsbürgschaft sichert, dass der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung ordnungsgemäß nachkommt.